

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 116.

Donnerstag den 26. April.

1866.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten April, Mai, Juni und August 1865 einschließlich der auf kurze Fristen verliehenen oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 2. Juli d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen, im Parterre des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten verliehenen Pfänder spätestens den 15. Juni d. J. nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Beenden erneuert werden.

Vom 16. Juni d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis 28. Juni d. J., von welchem Tage ab Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 2. Juli d. J. an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösen und Versezens anderer Pfänder während der Auction in dem gewöhnlichen Vocale seinen ungehörten Fortgang. — Leipzig, den 24. April 1866.

Die Deputation des Leihhauses.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen resp. abhanden gekommenen Pfandscheine Nr. 96159U. 17066. 19273. 20768. 21189. 31521. 36969. 44618. 45023. 60088. 75900 u. 91864, sämtlich V., 4951. 16375. 21926. 26648. 27030. 33396. 33618. 38434. 42541. 43253. 43484. 44491. 44573. 44774. 45136. 46984. 48134. 48275. 50430. 51522. 51525. 52123 u. 53944, sämtlich W., werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 24. April 1866.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Es soll die 31½ Ellen lange, 5 — resp. 6 Ellen hohe Einfriedigung des Hofs zum Leihhausgebäude, bestehend in 2, zum Theil aus Sandsteinquadern gemauerten und 3 eisernen Feldern, einschließlich des zweiflüglichen Thores mit 2 gußeisernen Säulen und dergleichen Prellpfählen, so wie allen zur Einfriedigung gehörenden Fundamentes Sonnabend den 28. ds. Mts. Nachmittags 3 Uhr auf Abbruch an den Meistbietenden unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Die Versteigerung findet an der Hosseite des Leihhausgebäudes statt.

Leipzig am 24. April 1866.

Des Raths der Stadt Leipzig Bau-Deputation.

Verschiedenes.

* Leipzig, 25. April. In Bezug auf die betr. Bestimmungen des Volksschulengesetzes von 1835 und eine entsprechende Verordnung von 1851 hat neuerdings das königl. Cultusministerium zur Erläuterung und Ergänzung der bestehenden Vorschriften verfügt: „dass zu den Schul-Vorstands-beziehentlich Schul-Deputations-Sitzungen fünftig auf dem Lande der ständige Lehrer, oder wo sich mehrere solche befinden, der erste derselben, in Städten der Schuldirektor oder der erste ständige Lehrer, in höheren Städten eine ortsstatutarisch zu bestimmende verhältnismäßige Zahl von Schuldirektoren in der Regel zu allen Sitzungen des Schulvorstandes oder der Schuldeputation einzuladen und mit berathender Stimme zuzuziehen sind und in dem über die Sitzung aufgenommenen Protokolle jedesmal zu bemerken ist, ob der Lehrer oder Schuldirektor bei der Sitzung gegenwärtig gewesen ist, beziehentlich aus welchem Grunde er nicht daran Theil genommen hat.“ Um aber in Bezug der Ausnahmen von dieser Regel jede Willkür abzuschneiden und die, wie es im Gesetz heißt, „geeigneten Fälle“ von den nicht geeigneten zu unterscheiden, sind als nicht geeignet zur Zuziehung des Lehrers die übrigens selbstverständlichen, Fälle bezeichnet worden, „wo die eigene Person des Lehrers, sei es wegen des Dienstestommens, sei es wegen der Amtsführung und des Verhaltens, den Gegenstand der Berathung bildet, oder wenn der Vorstehende oder die Schul-Inspection unter besondern Verhältnissen eine Berathung ohne seine Theilnahme anordnet.“

Das Cultusministerium hat sich neuerlich dahin ausgesprochen, dass nach den über die Auszahlung akademischer Stipendien bestehenden Vorschriften, welche auch für die Empfänger von Familien- und anderen unter Privat-Collatur stehenden Stipendien, vorausgesetzt, dass in der Stiftungsurkunde etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, gelten, die Genügsfähigkeit eines Studierenden zu einem Stipendium mit dem Examen, welches derselbe bestanden hat und mit welchem der Abschluss eines aktuellen Studiums als erfolgt anzusehen ist, aufhort, obwohl dadurch die Ex-

laubnis, auch nach bestandenem Examen innerhalb des quinquennium academicum Vorlesungen zu hören, nicht ausgeschlossen ist.

* Leipzig, 25. April. Eine Verordnung der königl. Kreisdirection an die Gerichtsämter des Leipziger Regierungsbezirks spricht gegen dieselben die Erwartung aus, dass sie sich eine strenge Handhabung der Tanzregulative angelegen seien lassen, auch so viel als möglich vermeiden werden, dass geschlossenen Gesellschaften das Tanzen an anderen als den regulativmäßigen Tanztagen gestaltet und die Erlaubnisertheilung zum Tanzenhalten den balternen Beamten überlassen werde.

* Leipzig, 25. April. Zu einem wohlthätigen Zwecke, Unterstützung von Witwen und Waisen, findet nächsten Sonntag ein Concert in dem großen Saale der Buchhändlerbörse statt, das zu den interessantesten der vergangenen Winteraison zählen dürfte. Die königl. sächsische Kammervirtuosin Fräulein Mary Krebs hat, um den guten Zweck erreichen zu helfen, uneigennützig ihre Mitwirkung zugesagt. Die eminenten Leistungen der jungen Künstlerin sind zu bekannt, als dass wir darauf noch besonders aufmerksam zu machen hätten; der Name allein genügt, um die allgemeine Theilnahme für das Concert zu gewinnen. Fräulein Krebs wird zu den großen Concerten in London erwartet, wohin sie in den nächsten Tagen schon abreist. Auch Fräulein Emilie Wigand, anerkannt eine der vorzüglichsten Concertsängerinnen, wird mit der ihr eigenen Meisterschaft einige Lieder vortragen. Ihr zur Seite steht Herr Robert Moses, dessen schöne Baritonstimme und seelenvoller Vortrag genügend bekannt sind. Der Gesangverein Ossian, dessen Leistungen bei Gelegenheit früherer Concerte schon gewürdig wurden, hat bereitwillig die Ausführung der Chorwerke übernommen, von denen der Chor der Nonnen und der Schlussgesang aus „Die Kreuzfahrt“ von Spohr als bisher noch nicht zur Aufführung gekommen hervorzuheben sind. Die Veranstalter des Concerts haben sich durch die Heranziehung so bedeutender Kräfte den Dank des musizierenden Publicums erworben; mögen nun auch ihre humanen Bestrebungen durch rege Theilnahme belohnt werden.

S. A.